

Erster

# Gar den - Verein.

(Landstraße, Hauptstraße, Nr. 64, neben dem Gasthause zur goldenen Birne.)

§. 1. Der erste Garden-Verein bezweckt die Gründung und Erhaltung einer Anstalt, in welcher erstens durch Abhaltung gemeinschaftlicher Vorträge über die Rechte und Pflichten jedes constitutionellen Staatsbürgers, zweitens durch Auslegung von Journalen und Zeitschriften des In- und Auslandes, drittens durch Eröffnung einer Abend-Bibliothek, endlich viertens durch Instandhaltung einer Turn- und Fechtanstalt den Anforderungen der Zeit auf geistige und körperliche Kräftigung entsprochen werden soll.

§. 2. Der Verein besteht aus Gründern und Theilnehmern.

§. 3. Die Zahl der Gründer bleibt unbeschränkt.

§. 4. Wer als Gründer beizutreten wünscht, hat einen Fondsbeitrag von mindestens dreißig Gulden Conventions-Münze — entweder auf einmal oder in sechs Monatsraten zu leisten; bezüglich des Jahresbeitrags findet zwischen Gründern und Theilnehmern kein Unterschied Statt. Die Rechte der Gründer sind unübertragbar.

§. 5. Den Gründern steht nicht nur das Recht zur Benützung der Vereinsanstalt zu, sondern sie haben den ausschließenden Anspruch auf die Entwerfung und Genehmigung der Statuten und des Reglements, so wie auf die fortwährende Leitung des Vereins.

§. 6. Als Theilnehmer kann jeder Garde ohne Unterschied des Bezirks eintreten, welcher einen mindestens drei Gulden Conv. Münze betragenden Fondsbeitrag und einen in viertel-, halb- oder ganzjährigen Raten zu bezahlenden Jahresbeitrag von sechs Gulden Conv. Münze leistet. Die Aufnahme geschieht blos durch die Direction des Vereins. (Diese hat auch über die Frage zu entscheiden, ob auch Nichtgarden eintreten können.)

§. 7. Jeder Theilnehmer erlangt das Recht zur Benützung der Vereinsanstalt — vorbehaltlich des mäßig berechneten Honorars für den Turn- und Fechtmeister — durch die Zeit, für welche der Beitrag vorhin ein geleistet worden ist. Die Rechte der Theilnehmer sind unübertragbar.

§. 8. Der Beitritt kann in jedem Monate des Jahres geschehen. Die Zahlungspflichtigkeit beginnt mit dem ersten Tage jenes Monats, in welchem der Beitritt Statt fand.

§. 9. Die Angelegenheiten des Vereins werden theils von der allgemeinen Versammlung der Gründer, theils durch einen aus ihrer Mitte zu erwählenden Ausschuss besorgt.

Subskriptionsbogen liegen bei dem Unterfertigten, dann in den Buchhandlungen der Herren: Beck, Braumüller, Gerold, Brandel, Lechner, Pfautsch, Tendler, Volke, Wallishausser und in den Kunsthandlungen der Herren: Artaria, Haslinger, Müller und Neumann, so wie in den Comptoirs des Humoristen und der Theaterzeitung zur gefälligen Unterzeichnung auf. — Die Bezahlung geschieht jedoch nur in dem Saale nächst der Birne (Landstraße, Nr. 64) täglich von 12 bis 3 Uhr Nachmittags.

**Dr. Jos. Mettwald,**

Garden-Lieutenant.

(Landstraße, Nr. 339, erste Stiege, 3. Stock, Thür Nr. 9).

1844

# WITTEBROT

(Königliche Anweisung, Nr. 44, vom 1ten October des hohen Jahres 1844)

1. Der Kaiser hat die Anweisung gegeben, dass die in dem Kaiserlichen Patent vom 1ten October 1844, Nr. 44, enthaltenen Bestimmungen über die Vertheilung des Wittenbrotes, in dem Maße, als es durch die Kaiserliche Anweisung vom 1ten October 1844, Nr. 44, bestimmt ist, in allen Kaiserlichen Städten, in denen die Vertheilung des Wittenbrotes noch nicht eingeführt ist, eingeführt werden soll.

2. Die Kaiserliche Anweisung vom 1ten October 1844, Nr. 44, ist in allen Kaiserlichen Städten, in denen die Vertheilung des Wittenbrotes noch nicht eingeführt ist, eingeführt worden.

3. Der Kaiser hat die Anweisung gegeben, dass die in dem Kaiserlichen Patent vom 1ten October 1844, Nr. 44, enthaltenen Bestimmungen über die Vertheilung des Wittenbrotes, in dem Maße, als es durch die Kaiserliche Anweisung vom 1ten October 1844, Nr. 44, bestimmt ist, in allen Kaiserlichen Städten, in denen die Vertheilung des Wittenbrotes noch nicht eingeführt ist, eingeführt werden soll.

4. Die Kaiserliche Anweisung vom 1ten October 1844, Nr. 44, ist in allen Kaiserlichen Städten, in denen die Vertheilung des Wittenbrotes noch nicht eingeführt ist, eingeführt worden.

**Sammlung L. A. Frankl**

5. Der Kaiser hat die Anweisung gegeben, dass die in dem Kaiserlichen Patent vom 1ten October 1844, Nr. 44, enthaltenen Bestimmungen über die Vertheilung des Wittenbrotes, in dem Maße, als es durch die Kaiserliche Anweisung vom 1ten October 1844, Nr. 44, bestimmt ist, in allen Kaiserlichen Städten, in denen die Vertheilung des Wittenbrotes noch nicht eingeführt ist, eingeführt werden soll.

6. Die Kaiserliche Anweisung vom 1ten October 1844, Nr. 44, ist in allen Kaiserlichen Städten, in denen die Vertheilung des Wittenbrotes noch nicht eingeführt ist, eingeführt worden.